

Mehr Bevormundung, weniger Lohn: NEIN zum Lohnabzug!

Abstimmung vom 14. Juni 2026

Was bisher geschah

Im Jahr 2015 hat Rudolf Rechsteiner (SP) im Grossen Rat BS eine Motion betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» eingereicht, die an den Regierungsrat überwiesen wurde. Daraufhin wurde eine Gesetzesrevision ausgearbeitet, die im Jahr 2017 im Grossen Rat schliesslich scheiterte. Nur knapp sechs Jahre später lancierte die SP Basel-Stadt im Juni 2023 das Thema des direkten Lohnabzugsverfahrens (LAV) erneut und startete eine Initiative unter dem Titel «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» (23.1670). Der Regierungsrat lehnt das Lohnabzugsverfahren – wie bereits 2017 – ab.¹ Die Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rats hat zwei Gegenvorschläge zur Initiative ausgearbeitet. Der Vorschlag der bürgerlichen Mehrheit sah vor, dass künftig eine provisorische Rechnung an die Steuerpflichtigen verschickt wird und Personen mit Steuerschulden auf Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden. Der Gegenvorschlag der linken Minderheit sah noch immer, wie die Initiative, einen Lohnabzug vor. Im Gegensatz zur Initiative soll aber ein Pauschalabzug von 5% für die Steuerpflichtigen der Gemeinden Riehen sowie Bettingen und 10% für Steuerpflichtige von Basel eingeführt werden.

In der Schlussabstimmung hat sich der Gegenvorschlag der Minderheit durchgesetzt (49:48), woraufhin die SP die Initiative zurückzog. Die Wirtschaftsverbände und die bürgerlichen Parteien haben daraufhin das Referendum ergriffen, damit nicht wenige Parlamentarier, sondern alle Baslerinnen und Basler beschliessen, ob ein Lohnabzug eingeführt werden soll.

Auch auf Bundesebene wurde versucht, dieses Thema wieder aufzunehmen. Eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Emmanuel Amoos (SP, VS) «Freiwilliger Direktabzug der Einkommenssteuer vom Lohn» wurde jedoch in der Frühlingssession 2024 erfreulicherweise abgelehnt.

Was möchte der Gegenvorschlag, der nun zur Abstimmung kommt?

Der Gegenvorschlag möchte Arbeitgeber verpflichten, bei ihren in Basel-Stadt wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern monatlich pauschal 10% bzw. 5% für in Riehen und Bettingen wohnhafte Steuerpflichtige für die kantonalen Einkommenssteuern direkt vom Lohn abzuziehen und der Steuerverwaltung zu überweisen, wobei Arbeitnehmer die Höhe des Abzuges unter Vorbehalt der vom

¹ Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. September 2015 ([15.5219.02](#)) und Bericht des Regierungsrats vom 27. August 2025 ([23.1670](#)).

Regierungsrat festgelegten Wahlmöglichkeiten frei bestimmen können. Damit würde ein weiterer «Basel Finish» – das heisst eine weitere isolierte kantonale Regelung – eingeführt, die den Wirtschaftsstandort Basel schwächt.

Für ihre Mitwirkung sollen die Arbeitgeber eine Bezugsprovision erhalten. Diese wird vom Regierungsrat festgelegt. Bei der Quellensteuer beträgt sie 2 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass die Bezugsprovision in diesem Rahmen ausfallen wird. Nach der Vornahme des Lohnabzugs sollen ausschliesslich die Arbeitgeber für die Überweisung des abgezogenen Betrags an den Staat haftbar gemacht werden können.

Der Lohnabzug ist in einem «Opting-out»-Verfahren konzipiert; das bedeutet, dass seitens Arbeitgeber bei jedem Arbeitnehmer automatisch der Lohnabzug gemacht werden muss. Arbeitnehmer können jedoch gegenüber dem Arbeitgeber festhalten, nicht am Lohnabzug teilnehmen zu wollen. Für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Quellensteuerverfahren und für solche mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a StG, d.h. bei kleinen Arbeitsentgelten, soll das Lohnabzugsverfahren fakultativ sein.

Argumente gegen den Lohnabzug:

Bevormundung der Steuerpflichtigen

Die Initiative sieht eine Systemänderung beim Steuerbezug vor – weg von der Eigenverantwortung der Steuerpflichtigen, hin zu den Arbeitgebern. Der Steuerabzug führt zur Entmündigung der Steuerpflichtigen. Denn sie werden nicht mehr vollumfänglich mit ihrer Verpflichtung konfrontiert, sondern überwälzen diese auf den Arbeitgeber. Dabei geht auch das «Gspüri» für den Umfang der Steuerpflicht und das bewusste Bezahlen der Steuern verloren, weil dieser Vorgang automatisch und ohne Zutun des Arbeitnehmers passiert. Damit entfällt auch das Bewusstsein für eine wichtige Bürgerpflicht, nämlich den Beitrag an die Gemeinschaft durch das Bezahlen von Steuern.

Ausserdem wird den Steuerpflichtigen, welche (vielleicht nur vorerst) auf ein Opting-out verzichtet haben, die Möglichkeit und Flexibilität genommen, selbst zu entscheiden, wann und wie Sie ihre Steuern bezahlen. Beispielsweise nützen viele einen Teil ihres 13. Monatslohns für die Bezahlung der Steuern und zahlen bewusst nicht monatlich auf ihr Steuerkonto ein. Auch diesbezüglich wird die Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen eingeschränkt.

Der Kanton zuerst – alle anderen warten

Der Lohnabzug verhindert keine Schulden, er verschiebt sie nur. Wer knapp bei Kasse ist, hat mit dem Lohnabzug noch weniger Geld zur Verfügung. Er wird irgendwann Schwierigkeiten haben, Miete, Krankenkasse, Handyabo oder Lebensmittel zu bezahlen. Es käme zu einer Schuldenverlagerung.

Mit dem Lohnabzug wird für den Kanton zudem faktisch ein Gläubigerprivileg geschaffen, welches so vom Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht gewollt ist.² Dies hat zur Folge, dass andere Gläubiger das Nachsehen haben. Der Kanton würde durch den Lohnabzug auf Kosten von Gewerbetreibenden, Dienstleistern, Vermietern, Krankenversicherern, etc., aber auch auf Kosten der Bundes- und Gemeindesteuern profitieren. Der Kanton sichert sich ab, auf Kosten aller anderen Gläubiger. Weshalb die Schulden beim Kanton privilegiert sein sollen, ist nicht ersichtlich und ob eine solche Privilegierung mit dem Bundesrecht vereinbar ist, müsste juristisch geprüft werden. Der Lohnabzug könnte bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin im Falle einer Lohnpfändung auch nicht durchgesetzt werden. Die Lohnpfändung ginge dem Lohnabzugsverfahren vor.³ Es entsteht zudem der Verdacht, dass dieses Verfahren Wegbereiter für weitere Forderungen nach automatischen Abzügen, wie etwa der Krankenkassenprämien, sein soll.

Achtung Schlupfloch!

Das Lohnabzugsverfahren hat zum Ziel, dass Personen in knappen finanziellen Verhältnissen denjenigen Anteil an ihrem Lohn, den sie für die Begleichung der Steuern benötigen, nicht ausgeben können. Es ist davon auszugehen, dass Steuerpflichtige in knappen finanziellen Verhältnissen auf den Lohnabzug verzichten werden, um monatlich mehr Geld zur Verfügung zu haben und sich die Steuerlast selbst einteilen zu können. Dies, sofern sie überhaupt Steuern zahlen müssen. Denn in Basel-Stadt müssen gegen 30% der Steuerpflichtigen haben gar kein steuerbares Einkommen. Diesen Personen würde Geld abgezogen, das sie für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes benötigen. Das schafft eine neue Schuldenfalle. Es ist deshalb davon auszugehen, dass genau diejenigen, für die das Lohnabzugsverfahren wirbt, davon keinen Gebrauch machen werden. Wer zudem heute schon trotz Steuerpflicht seine Steuern nicht zahlt, wird dies nicht aufgrund eines freiwilligen Lohnabzugsverfahrens plötzlich tun.

1% Problem, 100% Aufwand

Von den 208'868 Einwohnerinnen und Einwohner von Basel-Stadt (2019) sind rund 177'000 steuerpflichtig. Weit weniger als 1% dieser Personen in Basel-Stadt arbeiten in einem Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitern, erfüllen die Voraussetzungen für den Lohnabzug und haben Steuerschulden. Ein Systemwechsel und die Schaffung einer neuen Pflicht für Arbeitgeber und die Zusammenhängenden Aufwände und Kosten für weit weniger als 1% der steuerpflichtigen Personen ist völlig unverhältnismässig!

² Es gibt gemäss Art. 146 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 Abs. 4 SchkG drei Klassen von Forderungen. Forderungen, wie Lohnforderungen oder Unterhaltsbeiträge werden vorrangig behandelt. Steuerschulden sind Schulden dritter Klasse.

³ Bericht des Regierungsrats vom 27. August 2024 ([23.1670.02](#)), 3.1 «Grundsätzliche Einschätzung» (S. 4).

Keine administrative Entlastung für die Steuerpflichtigen

Eine administrative Entlastung für die Steuerpflichtigen bringt das Lohnabzugsverfahren nicht. Jeder und jede ist weiterhin verpflichtet, jährlich eine Steuererklärung auszufüllen und ist weiterhin für die vollständige Begleichung der Steuern, insbesondere die nicht miterfasste Bundes- und Gemeindesteuer, verantwortlich. Der Lohnabzug suggeriert, dass für die Begleichung der restlichen geschuldeten Steuern keine Reserven mehr gebildet werden müssen, was falsch ist.

Gemäss Steuerverwaltung sind es zudem oftmals dieselben Personen, die keine Steuererklärung einreichen und ihre Steuern nicht bezahlen.⁴ Mit dem neuen Verfahren besteht die Gefahr, dass – sofern die besagten Steuerpflichtigen den Lohnabzug wünschen – diese vermehrt davon ausgehen, dass sie nun keine Steuererklärung mehr einreichen müssen und es zu teuren Zwangsveranlagungen (amtlichen Einschätzungen) kommt.

Offen ist, wie die Opting-out-Möglichkeit für die Arbeitnehmer umgesetzt würde. Muss dies zu Beginn des Arbeitsverhältnisses entschieden und mitgeteilt werden oder kann ein Arbeitnehmer jederzeit aus dem Lohnabzugsverfahren aussteigen? Wenn die Arbeitnehmer jederzeit aussteigen können, würde das eine enorme Bürokratie für die Unternehmen bedeuten. Diese Fragen müsste der Regierungsrat mit der Verordnung klären.

Grosser zusätzlicher Aufwand für Firmen, v.a. KMU

Es ist unfair, dass die hiesigen Arbeitgeber für ihre in Basel-Stadt wohnhaften Angestellten Sonderlösungen in ihrem Lohnsystem einführen und anwenden müssen, selbst wenn z.B. nur ein einziger ihrer Mitarbeiter in Basel-Stadt steuerpflichtig ist. Damit wird es unattraktiver, Arbeitnehmer aus Basel-Stadt anzustellen. Softwareanpassungen, die Abwicklung der Formalitäten wie Information an die Angestellten, die Entgegennahme der Opting-out-Erklärungen, die Beantwortung von Fragen, die Eingabe von Mutationen, das Überwachen der Mutationen, etc. führen unbestritten zu Mehrkosten und bedeuten gerade für kleinere Unternehmen einen erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand. Auch die vorgesehene Bezugsprovision und die Befreiung der Pflicht für kleinere Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern helfen da wenig.

Kosten und Aufwand ohne Mehrwert

Eine Reduktion der Steuerausfälle ist kurzfristig ebenfalls nicht zu erwarten, was auch die Steuerverwaltung Basel-Stadt bei der Vorlage aus dem Jahr 2017 so festgehalten und im 2024 wiederholt hat. Hingegen würde die Einführung dieses zusätzlichen Systems gemäss Bericht des Regierungsrats Kosten für zusätzliche Vergütungszinsen in Höhe von rund 142'000 Franken aufgrund der laufenden

⁴ Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 16. Oktober 2017 ([17.0347.02](#)), 6.3 «Nur ein Teil der Steuern kann erfasst werden» (S. 24).

Einzahlung verursachen und Kosten für die Bezugsprovisionen an die Arbeitgeber in Höhe von schätzungsweise 3.4 Millionen Franken anfallen. Hinzu kämen einmalige IT-Kosten von ca. 1.6-2.3 Millionen Franken und wiederkehrende Betriebskosten, wie bspw. Personal, in Höhe von 144'000-234'000 Franken.⁵

Die Regierung hat im Jahr 2017 die Debitorenverluste bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf zwischen 2.9 (2013) und 1.58 Prozent (2016) geschätzt, was auf das gesamte Steueraufkommen gesehen nicht aussergewöhnlich sei. Vom Volumen der eingeleiteten Betreibungen von ca. 80 Millionen Franken waren zudem lediglich etwa 16 Prozent unselbständig Erwerbende (ohne Quellensteuerpflichtige) mit Wohnsitz in Basel-Stadt.⁶ Die unselbständigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz Basel-Stadt – also die Zielgruppe des vorgesehenen Lohnabzugsverfahrens – verantworten somit nur einen sehr kleinen Teil des Verlusts. Ein Mehrwert ist durch das Lohnabzugsverfahren folglich nicht gegeben, während es grosse Mehrkosten verursacht. Wer ernsthaft darauf hinwirken möchte, dass der Kanton weniger Steuerausfälle hat, sollte auf Information und Aufklärung setzen, die generelle Steuerbelastung senken und nicht weitere Kosten ohne Nutzen generieren.

Ein Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren (LSV) ist bereits heute möglich

Es braucht kein Lohnabzugsverfahren, um sich die Steuerlast auf das Jahr zu verteilen. Denn bereits heute können Steuerpflichtige mittels Dauerauftrag oder Lastschriftenverfahren (LSV) auf freiwilliger Basis monatlich einen festen Betrag von ihrem Lohnkonto aus an die Steuerbehörden einzahlen und so ihre Steuerrechnung in Raten begleichen. Dies ist sowohl für die Bundes-, die Kantons- als auch für Gemeindesteuern möglich. Wer also Mühe hat, den Überblick über seine finanziellen Verpflichtungen zu behalten oder die gesamte Steuerrechnung auf einmal zu bezahlen, muss dies schon heute nicht. Von dieser Möglichkeit wird entsprechend auch rege Gebrauch gemacht.⁷

Der Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Riehen bieten ihren Angestellten bereits heute die Möglichkeit eines freiwilligen Lohnabzugs. In Basel-Stadt haben im Jahr 2016 nur rund 23% der Kantonsangestellten davon Gebrauch gemacht. Eine Quote, die seit Jahren rückläufig ist.⁸ Mit der einfachen Möglichkeit der Daueraufträge

⁵ Bericht des Regierungsrats vom 27. August 2024 ([23.1670.02](#)), 4.2 «Geschätzte Kosten» (S. 7).

⁶ Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 30. Mai 2017 auf die Interpellation Katja Christ betreffend geplantem Lohnabzugsverfahren ([17.5175.02](#)).

⁷ Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 16. Oktober 2017 ([17.0347.02](#)), 6.7 «Unvereinbarkeit mit Bundes- und Gemeindesteuern, fragliche technische Umsetzbarkeit, unzeitgemässer Ansatz» (S. 25).

⁸ Ratschlag des Regierungsrats vom 15. März 2017 ([17.0347.01](#)), 4. «Konzeption des Lohnabzugsverfahrens» (S. 9).

verschwindet das Interesse daran, die Kontrolle über die Einteilung der Steuerlast abzugeben.

Alle Steuerpflichtigen werden unter Generalverdacht gestellt

Durch die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens werden alle Steuerpflichtigen unter Generalverdacht gestellt, nicht mit Geld umgehen zu können und ihren Steuerpflichten nicht ordentlich nachzukommen. Statt auf die pflichtgemässe Zahlung der Steuern zu vertrauen, wird den Arbeitnehmern der geschätzte Steuerbetrag direkt und bevormundend vom Lohn abgezogen. Diese Grundhaltung des Staats, weg vom Vertrauen in die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler hin zum Misstrauen, widerspricht dem schweizerischen Grundverständnis.

Arbeitgeber sind keine Steuereintreiber/Handlanger/Erfüllungsgehilfen

Steuergläubiger und Steuereintreiber ist naturgemäss der Staat. Durch das Lohnabzugsverfahren werden die Arbeitgeber zum Erfüllungsgehilfen/Handlanger der kantonalen Steuerverwaltung gemacht. Steuerinkasso ist aber nicht ihre Aufgabe. Mit dem System wird somit den in Basel domizilierten Firmen oder Betriebsstätten auswärtiger Unternehmen eine Kernaufgabe des Staates auferlegt.

Haftungsrisiken werden den Arbeitgebern auferlegt

Die Initiative sieht eine ausschliessliche Haftung der Arbeitgeber für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung vor. Damit wird die Verantwortung zur Begleichung der abgezogenen Steuern der Steuerpflichtigen gänzlich auf die Arbeitgeber übertragen. Den Arbeitgebern wird eine neue Pflicht und das dazugehörige Haftungsrisiko aufgebürdet, das noch nicht einmal eigene Schulden betrifft.

Wie umgehen mit Lohnvorbezug?

Die gleiche Problematik ergibt sich auch bei einem Lohnvorbezug. Kann die Entscheidung betreffend Lohnabzug von den Angestellten nur einmal getroffen werden, beispielsweise am Anfang des Arbeitsverhältnisses, kann das Lohnabzugsverfahren bei ausserordentlichen finanziellen Aufwendungen oder Rechnungen für Arbeitnehmer in knappen finanziellen Verhältnissen wiederum eine grosse Belastung darstellen.

Genauer Lohnabzug nicht möglich

Je nach familiärer Situation und je nach weiteren individuellen Abzügen, die eine Person oder Familie tätigen kann, ist der Lohnabzug unterschiedlich nahe am effektiv zu erwartenden Steuerbetrag der Steuerpflichtigen. Denn oftmals ändert sich bei den Steuerpflichtigen die effektive Steuerlast jedes Jahr in grösserem oder kleinerem Masse je nach Änderung der Lebenssituation, was insbesondere auch die Höhe der Abzüge und folglich das steuerbare Einkommen beeinflusst. Dabei

handelt es sich um Abzüge, über die der Arbeitgeber keine Kenntnis hat, wie z.B. Leistungen für die 3. Säule, persönliche Weiterbildungen, Unterhaltszahlungen oder Schulden. Da es sich beim Steuerabzug um ein Massenverfahren handelt, kann nicht auf den Einzelfall Rücksicht genommen werden.

Je nach Höhe der Abzüge, welche jemand machen kann, ergeben sich zwei Szenarien. Entweder ist der Lohnabzug zu hoch oder er ist zu tief im Vergleich zu den später effektiv fällig werdenden Steuern.

Ist er zu tief, verursacht das Lohnabzugsverfahren viel Bürokratie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne einen Mehrwert, da Steuerpflichtige dann noch hohe Nachzahlungen begleichen müssen. Ist der Abzug zu hoch, fehlt der steuerpflichtigen Person das Geld im Alltag für andere wichtige Ausgaben. Stattdessen leisten sie hohe Steuervorauszahlungen, obwohl die Steuer erst am 31. Mai des Folgejahres fällig würde. Den Steuerpflichtigen werden so finanzielle Mittel entzogen, die ihnen eigentlich zustehen würden.

Gilt nur für in Basel-Stadt wohnhafte Angestellte

Der Lohnabzug gilt nur für in Basel-Stadt wohnhafte Angestellte. Heute sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedoch mobiler und die Erwerbsformen wandelbarer und bei Verheirateten oft beide Partner erwerbstätig. Mit anderen Worten: Die Menschen wechseln häufiger als früher ihren Wohnkanton oder ihren Arbeitsort, Unterhaltungspflichten ändern sich und es gibt vermehrt wechselnde Arbeitspensen. Heutige Haushalte bei uns in der Region Basel erzielen ihren Verdienst oft bei mehreren Arbeitgebern in der gleichen Region, aber in unterschiedlichen Kantonen. Das Lohnabzugsverfahren berücksichtigt die Vielfältigkeit der Lebensgestaltung und deren Einfluss auf die Steuern nicht genügend und kann dies auch gar nicht. Ein Lohnabzugsverfahren mit einem Abzug von 5 bzw. 10% nur beim in Basel-Stadt ansässigen Arbeitgeber oder nur für einen Teil des Jahres aufgrund Arbeitgeberwechsel kommt einer Alibiübung gleich. Der abgezogene Betrag würde aufgrund solcher Gegebenheiten erst recht nicht der zu erwartenden Steuer entsprechen.

Gilt nur für kantonale Steuern

Die Gemeinden Riehen und Bettingen hatten sich bei der Vorlage 2017 skeptisch gezeigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Riehen und Bettingen dem Lohnabzugsverfahren weiterhin kritisch gegenüberstehen. Denn die beiden Gemeinden erheben auch kommunale Steuern und wären voraussichtlich genauso wie die Privaten benachteiligt. Des Weiteren hat Riehen bereits bei der Vorlage aus dem Jahr 2017 die Sorge geäußert, dass bei einem Einbezug der Gemeinden in den Lohnabzug, den Steuerpflichtigen der Bezug zu den Gemeindesteuern und ihrem

Nutzen verloren gehe. Ebenfalls sei es der Gemeinde wichtig, die eigene Inkasso-Stelle und damit das Know-how und die Autonomie zu bewahren.⁹

Weitere Verminderung der Standortattraktivität

Letztendlich stellt das Lohnabzugsverfahren ein weiteres negatives Element für die Standortattraktivität des Kantons dar.

Schliesslich wirkt es sich ebenfalls negativ auf den Wirtschaftsstandort aus, dass das LAV für Unternehmen ab 50 Mitarbeitern vorsieht und dabei von Arbeitnehmern und nicht von Vollzeitäquivalenten spricht. Das kann sich negativ auf das Angebot von Teilzeitstellen und damit die Familienfreundlichkeit von Unternehmen in Basel auswirken.

Fazit:

Das Lohnabzugsverfahren ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass das Verfahren obligationen- und steuerrechtliche Fragen mit sich bringt, wirft ein Steuerabzug vom Lohn viele grundsätzliche Probleme auf:

1. Der Steuerabzug führt zur Entmündigung der Steuerpflichtigen, denn er konfrontiert sie nicht mehr mit ihrer Verpflichtung, sondern überantwortet das Problem dem Arbeitgeber. Das ist Bevormundung!
2. Steuerschulden sind keine rechtlich privilegierten Schulden. Es stellt sich daher die Frage, weshalb Steuerforderungen anders behandelt werden sollen als andere Forderungen. Automatisch drängt sich der Verdacht auf, dass der Abzug der Steuern vom Lohn durch die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens als Wegbereiter dienen soll, damit später auch andere grössere Forderungen, wie beispielsweise Krankenkassenprämien, die ebenfalls ausnahmslos geschuldet sind, direkt vom Lohn abgezogen werden können.
3. Achtung Schlupfloch: Das Lohnabzugsverfahren ist gar nicht tauglich. Da die Arbeitnehmer sich dem Verfahren entziehen können, ist davon auszugehen, dass genau diejenigen, die ihre Steuern schon jetzt nicht bezahlen, mit einem Lohnabzug nicht einverstanden sein werden. Es entstünden für die Einführung des LAV hohe einmalige und wiederkehrende Kosten, ohne dass mit wesentlichen Änderungen bei den Debitorenverlusten zu rechnen wäre.
4. Das LAV bringt keine Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern selbst für sie einen Mehraufwand dadurch, dass man sich durch Mitteilung vom LAV befreien muss. Das Verfahren ist zudem noch nicht klar. Weiterer Aufwand für Arbeitgeber und Risiken für Arbeitnehmer bestehen je nach Ausstiegsmöglichkeiten.
5. Die Firmen – und dabei in erster Linie die KMU – werden mit einem hohen zusätzlichen Aufwand konfrontiert. Die vorgesehene Entschädigung der Arbeitgeber für deren Mehraufwand ist nur ein schwacher Trost – Verdienst

⁹ Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 16. Oktober 2017 ([17.0347.02](#)), 2.1.4 «Gemeinden Bettingen und Riehen» (S. 5).

entsteht durch Konzentration aufs Kerngeschäft, nicht wegen Entschädigung für Bürokratie.

6. Wer Mühe dabei hat, den Überblick über seine finanziellen Verpflichtungen zu behalten und sich zu organisieren, kann bereits heute via Dauerauftrag seine Steuern in Raten zahlen. Ein zusätzliches staatliches Angebot und damit eine weitere Regulierung braucht es dafür nicht.
7. Weiterer «Basel Finish» durch eine isolierte kantonale Einführung eines Lohnabzugsverfahrens, das eine enorme Mehrbelastung für Unternehmen in Basel-Stadt darstellt – und das für nur gerade knapp 1% der Bevölkerung.
8. Das Lohnabzugsverfahren stellt alle Steuerpflichtigen unter Generalverdacht, obwohl die meisten ihre Steuern korrekt bezahlen.
9. Steuergläubiger und Steuereintreiber ist naturgemäss der Kanton Basel-Stadt. Durch das Lohnabzugsverfahren werden die Arbeitgeber zum Erfüllungsgehilfen/Handlanger der Steuerverwaltung gemacht. Steuerinkasso ist aber nicht ihre Aufgabe. Das Lohnabzugsverfahren überträgt die Pflicht der Überweisung des Abzuges und die Haftungsrisiken dafür auf die Arbeitgeber.
10. Die Regelung würde nur für in Basel-Stadt wohnhafte Arbeitnehmer gelten. Das berücksichtigt die Mobilität der Menschen heutzutage, die unterschiedlichen Berufs- und Familienkonstellationen nicht. Was wiederum grossen Aufwand und Unsicherheiten mit sich bringt.
11. Der Abzug gilt voraussichtlich nur für die kantonalen Steuern und benachteiligt damit die Bundes- und Gemeindesteuern genauso wie die Privaten.
12. Der Standort Basel verliert durch den LAV weiter an Attraktivität und an Familienfreundlichkeit.

Bessere Lösungen:

- Aufklärung und Dauerauftrag: Aufklärung und gezielte Hilfe für den sehr kleinen Kreis der schuldengefährdeten Personen, beispielsweise durch die Hilfe beim Einrichten eines Dauerauftrags.
- Provisorische Steuerrechnung, um Bewusstsein für Höhe der Steuern zu schaffen.
- Steuersenkungen: Wer weniger Steuern zahlen muss, hat mehr Geld für anderes. Tiefe Steuern sind die beste Schuldenprävention.

März 2026